Waldstein-Blättla

MITTEILUNGEN – BERICHTE – ANZEIGEN

Amtsblatt des Markts Sparneck, der Gemeinde Weißdorf, der Verwaltungsgemeinschaft Sparneck
und des Schulverbands Weißdorf-Sparneck

Jahrgang II | 29. Januar 2022 | 01/2022

Bevölkerungsstand

Am Stichtag 31.12.2021 lautet der Bevölkerungsstand des **Marktes Sparneck**:

		(Vergleich: 30.11.2021)
Gesamteinwohnerzahl:	1694	1699
Davon		
Hauptwohnsitze:	1586	1591
Nebenwohnsitze:	108	108

Am Stichtag 31.12.2021 lautet der Bevölkerungsstand der **Gemeinde Weißdorf**:

		(Vergleich: 30.11.2021)
Gesamteinwohnerzahl:	1233	1236
Davon		
Hauptwohnsitze:	1157	1160
Nebenwohnsitze:	76	76

Mitteilung

Termine Gemeinderatssitzungen

Die nächste Sitzung des Marktgemeinderates Sparneck findet voraussichtlich am 11. Februar 2022 um 19 Uhr im Schulungsraum der Feuerwehr Sparneck statt.

Die nächste Sitzung des Gemeinderates Weißdorf findet voraussichtlich am 24. Februar 2022 um 19.30 Uhr im Sitzungssaal statt.

Aus dem Fundbüro

Fundsachen

Beim Fundamt im Rathaus in Sparneck wurden folgende Fundsachen abgegeben:

Hörgerät
Schlüsselbund (2 Schlüssel)

Fundgegenstände können von den rechtmäßigen Eigentümern während der allgemeinen Dienststunden abgeholt werden.

Aus den Rathäusern

Grundsteuer, Gewerbesteuer, Wasser- und Abwassergebühren 1. Vierteljahr 2022

Es wird gebeten, die am **15. Februar 2022**

zur Zahlung fälligen **Grundsteuern, Gewerbesteuern, Wasser- und Abwassergebühren,**

soweit diese noch nicht im Abbuchungsverfahren erhoben werden, fristgerecht auf eines der folgenden Konten zu überweisen:

Für die der Marktgemeinde Sparneck
Raiffeisenbank Hochfranken West eG:
IBAN: DE46 7706 9870 0007 4109 72
BIC: GENODEF1SZF
Sparkasse Hochfranken:
IBAN: DE85 7805 0000 0190 2104 35
BIC: BYLADEM1HOF

Für die Gemeinde Weißdorf
Sparkasse Hochfranken:
IBAN: DE17 7805 0000 0220 0898 90,
BIC: BYLADEM1HOF
Raiffeisenbank Hochfranken West eG:
IBAN: DE89 7706 9870 0007 4023 41,
BIC: GENODEF1SZF

Bei Zahlungsverzug müssen Säumniszuschläge in Höhe von 1% des rückständigen Steuerbetrages für jeden angefangenen Monat sowie Mahngebühren berechnet werden.
Geänderte Bankverbindungen müssen bis **4.2.2022** zur Vermeidung von Rücklastschriftgebühren mitgeteilt werden. Rücklastschriften werden auf den Zahlungspflichtigen in voller Höhe umgelegt.

Mitteilung

Hundesteuer 2022

Die Erhebung der Hundesteuer für das Jahr 2022 soll demnächst erfolgen. Zur Ergänzung und Berichtigung unserer Bestandsunterlagen bitten wir alle Hundehalter, evtl. Neuzugänge oder Wegfälle von Hunden bis 15. Februar bei der Verwaltungsgemeinschaft Sparneck über den Bürgerservice (www.vg-sparneck.de) online zu melden.

Der Hundesteuerpflicht unterliegen alle Hunde, die älter als vier Monate sind.

Wir weisen darauf hin, dass die Unterlassung der Anmeldung von Hunden einer Steuerhinterziehung gleichkommt und nach den einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung geahndet werden muss.

Reinigungspflicht

Reinigung der Bürgersteige und Sicherung der Gehbahnen zur Winterzeit

Die jetzige Winterzeit veranlasst uns, auf die Bestimmungen der gemeindlichen Verordnung über die Sicherung der Gehbahnen im Winter hinzuweisen. Danach sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, die an ihr Grundstück angrenzenden Gehwege in verkehrssicherem Zustand zu halten. Soweit witterungsmäßig zumutbar, sind die Sicherungsflächen an Werktagen ab 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ab 8.00 Uhr jeweils bis 19.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-,

Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt) nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Der geräumte Schnee oder die Eisreste sind neben dem Gehweg so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten und Kanaleinläufe sind bei der Räumung freizuhalten.

Aus dem Landratsamt

Jagdscheinerteilung für das Jagdjahr 2022/23

Wie das Landratsamt Hof mitteilt, können die Vordrucke zur Verlängerung der Jagdscheine für das am 01.04.2022 beginnende Jagdjahr wieder auf der Homepage des Landratsamtes aufgerufen, am PC ausgefüllt und ausgedruckt werden. Der unterschriebene Antrag soll mit den erforderlichen Unterlagen bei den Gemeinden eingeworfen oder mit der Post (per Einschreiben) an das Landratsamt Hof geschickt werden.
Eine persönliche Vorsprache ist wegen der Corona Pandemie nur aus wichtigen Gründen nach Terminabsprache zulässig.

Das Wasserwirtschaftsamt Hof informiert

Definition einer Gewässerkulisse für Gewässerrandstreifen bzw. vertiefte Überprüfung der Gew.III-Kulisse;

seit dem 1. August 2019 besteht laut Bayerischem Naturschutzgesetz (Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) ein gesetzliches Verbot der acker- und gartenbaulichen Nutzung auf Gewässerrandstreifen. Zur Unterstützung der Landwirte und zur Einschätzung hinsichtlich der Notwendigkeit von Gewässerrandstreifen wurde in einem ersten Schritt eine Gewässerkulisse für die Gewässer erster und zweiter Ordnung erstellt. Nun soll diese Kulisse durch die Wasserwirtschaftsverwaltung auch für Gewässer dritter Ordnung erarbeitet werden.

Für das Vorhaben werden sämtliche Gewässer im Amtsbezirk des Wasserwirtschaftsamtes Hof abgelaufen und überprüft. Diese Aufgabe übernehmen unser/-e Mitarbeiter/-in Frau Ruth Müller und Herr Bernd Köppel. Es wird eine landkreisweise Begehung der Gewässerverläufe auf Ebene der Einzugsgebiete erfolgen. Begonnen wurde im Oktober 2020 im Landkreis Hof. Im Anschluss daran werden die Gewässer in den Landkreisen Kulmbach, Bayreuth und Wunsiedel überprüft. Das Projekt wird eine längere Zeit in Anspruch nehmen. Für die entsprechend notwendigen Grundstücksbetretungen bitten wir um Verständnis.

Auf folgende Punkte möchten wir überdies hinweisen:

- Jeweils bis zum 01. Juli eines Jahres werden die Ergebnisse der bis dahin erfolgten Überprüfung in einer Hinweiskarte dargestellt. Gewässerrandstreifen sind dann ggf. für die unmittelbar folgende Anbauplanung zu berücksichtigen. Die aktualisierten Hinweiskarten werden rechtszeitig jeweils bis zum 01. Juli im Internet veröffentlicht bzw. auf der Internetseite des WWA Hof zu finden sein.

- An eindeutig erkennbaren Gewässern müssen unabhängig von der Dauer des Aufbaus der Hinweiskarte bereits Gewässerrandstreifen angelegt werden.

- Bei allen übrigen Gewässern, insbesondere bei Gräben und künstlich aussehenden Gewässern sind die Verhältnisse unklar, solange sie nicht von der Wasserwirtschaftsverwaltung überprüft wurden und in der Hinweiskarte dargestellt sind. Bis dahin gilt für diese unklaren Verhältnisse keine Pflicht zur Anlage von Gewässerrandstreifen.

Weitere Informationen rund um das Thema Gewässerrandstreifen entnehmen Sie dem Flyer „Gewässerrandstreifen in Bayern“ des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz.
Dieser steht unter folgendem Link zum Download bereit:
https://www.wwa-ho.bayern.de/doc/infobroschuere_hinweise.pdf

Waldstein-Blättla

Die nächste Ausgabe erscheint am
Samstag, 26. Februar

Anzeigen- und Redaktionsschluss
Montag, 14. Februar

Senden Sie Ihre Beiträge an folgende E-Mail-Adresse: waldstein@frankenpost.de

Ihre Ansprechpartner:

Redaktion
Daniela Hanke, Tel. 0921 / 294461
E-Mail: waldstein@frankenpost.de

Anzeigen
Laura Illing, Tel. 09281 / 816-143
E-Mail: laura.illing@hcs-medienwerk.de

Waldstein-Apotheke

Marktplatz 1, 95234 Sparneck, Inh. Bernard Michaelis

Telefon: 09251 1880

Wir bieten ein umfangreiches Serviceangebot:

- Bestellung einfach am Telefon oder per „deine Apotheke“ App
- Kostenfreier Lieferservice inkl. Rezeptabholung
- Freundliche und kompetente Beratung durch ein bestens qualifiziertes Team mit langjähriger Erfahrung
- Inkontinenz-Produkte, Pflegehilfsmittel zum Verbrauch
- Verleih von Babywaagen, Milchpumpen und Inhalationsgeräten

Wir freuen uns auf Sie!
Ihr Team der Waldstein-Apotheke

Waldstein-Apotheke, Inhaber: Bernard Michaelis (Apotheker und Biologe)
Marktplatz 1, 95234 Sparneck, Tel: 09251 1880 Fax: 09251 1882
www.waldstein-apotheke.de Mail: info@waldstein-apotheke.de

Bekanntmachung

Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Marktes Sparneck (Entwässerungssatzung – EWS vom 17.01.2022)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt der Markt Sparneck folgende Satzung:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das Gebiet
(2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
(3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.
(4) Zur Entwässerungsanlage der Gemeinde gehören die vom Abwasserverband Saale der Gemeinde zur Verfügung gestellten Hauptsammelkanäle.

§ 2
Grundstücksbegriff, Verpflichtete

(1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:
· **Abwasser**
ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).
Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaft-

lich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

· **Kanäle**

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke,
Regenüberläufe.

· **Schmutzwasserkanäle**

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung
von Schmutzwasser.

· **Mischwasserkanäle**

sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags-
und Schmutzwasser bestimmt.
Regenwasserkanäle
dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.
Sammelkläranlage
ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen
gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung
zum Gewässer.
Grundstücksanschlüsse
sind die Leitungen vom Kanal bis zur Grundstücksgrenze.
Grundstücksentwässerungsanlagen
sind die Einrichtungen eines Grundstückes, die dem
Ableiten des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachtes.

· **Kontrollschacht**

ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.
Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)
ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und
Steuerungsanlage.
Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung)
ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.

· **Messschacht**

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.
Abwasserbehandlungsanlage
ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere
Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur Vorbehandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.
Fachlich geeigneter Unternehmer
ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere
- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personal und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge,
Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften
- eine Interne Qualitätssicherung (Weiterbildung,
Kontrollen und Dokumentation).

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.
(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen
behandelt wird, bei dem es anfällt oder
2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig
hohen Aufwands nicht möglich ist.
(4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
(5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5
Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.
(5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6
Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der

Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7
Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8
Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. Die Gemeinde kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.
(2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
(3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9
Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.
(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.
(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlussschacht durchgeführt werden kann.
(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Gemeinde nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10
Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
- Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
- Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
- die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
- Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
- die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.
Die Pläne müssen den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.
(2) Die Gemeinde prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter

Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde; Satz 3 gilt entsprechend.
(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
(4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 11
Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
(3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Gemeinde die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.
(4) Soweit die Gemeinde die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Gemeinde kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Gemeinde schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.
(5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
(6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfange die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

§ 12
Überwachung

(1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Für Anlagen in Wasserschutzgebieten gelten kürzere Abstände entsprechend den Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung; ist dort nichts geregelt ist die Dichtheit wiederkehrend alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren nachzuweisen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Die Gemeinde kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt werden.
(2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.
(3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
(4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde vorgelegt werden.
(5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Gemeinde befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Gemeinde nicht selbst unterhält. Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt die Gemeinde aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Gemeinde neu zu laufen.
(6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks

§ 13
Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14
Einleiten in die Kanäle

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwas-

serkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.
(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Gemeinde.

§ 15
Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlamms erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
2. infektiöse Stoffe, Medikamente
3. radioaktive Stoffe
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
6. Grund- und Quellwasser
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten, Kunststoffdispersionen
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind
– unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
– Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat;
– Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.

(11) Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranalage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird

a) Allgemeine Parameter
- das wärmer als +35 °C ist,
- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
- das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
- das als Kühlwasser benutzt worden ist.

b) Anorganische Stoffe

Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH4N + NH3)	200 mg/l
Cyanid, durch Chlor zerstörbar (CN)	1 mg/l
Cyanid, gesamt (CN)	20 mg/l
Chlor, freies (CL2)	0,5 mg/l
Fluorid (F)	20 mg/l
Nitrit (NO2N)	10 mg/l
Sulfat (SO4)	600 mg/l
Sulfit (S)	2 mg/l
Phosphorverbindungen (P)	15 mg/l
Arsen (As)	1 mg/l
Barium (Ba)	10 mg/l
Blei (Pb)	2 mg/l
Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
Chrom, ges. (Cr)	2,0 mg/l
Chrom VI als Chromat (CrO4)	0,5 mg/l
Cobalt (Co)	5,0 mg/l
Kupfer (Cu)	2,0 mg/l
Nickel (Ni)	1,0 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
Selen (Se)	1,0 mg/l
Silber (Ag)	2,0 mg/l
Zinn (Sn)	5,0 mg/l
Zink (Zn)	5,0 mg/l

c) Organische Stoffe

Chemischer Sauerstoffbedarf CSB	
bis 250 m³/d	10.000 mg O2/l
251 bis 500 m³/d	5.000 mg O2/l
501 bis 1.000 m³/d	2.500 mg O2/l
1.001 bis 1.500 m³/d	2.000 mg O2/l
1.501 bis 2.000 m³/d	1.500 mg O2/l
ab 2.000 m³/d	1.000 mg O2/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf BSB5	
bis 250 m³/d	5.000 mg O2/l
251 bis 500 m³/d	2.500 mg O2/l
501 bis 1.000 m³/d	1.250 mg O2/l
1.001 bis 1.500 m³/d	1.000 mg O2/l
1.501 bis 2.000 m³/d	750 mg O2/l
ab 2.000 m³/d	200 mg O2/l

Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren Kohlenwasserstoffe	
- direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 1.19) (z.B. aus Leichtflüssigkeitsabscheidern)	DIN 1999 beachten
- gesamt (DIN 38409 Teil18) z.B. aus Emulsionsspaltanlagen)	20 mg/l
Wasserdampfflüchtige, halogenfrei Phenole (C6H5OH)	100 mg/l
Adsorbierbare, organisch gebundene Halogene (AOX), berechnet als Cl	1,0 mg/l
Farbstoffe	nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen KA visuell

nicht mehr gefärbt erscheint, z.B.
für einen roten Farbstoff
Extinktion 0,05 cm -1

d) Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe
nach DEV G 4 (17. Lief. 1986) 100 mg/l

e) Gesamtstickstoff (TN) 300 mg/l

Die Werte beziehen sich auf das Abwasser im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage. Bei Fehlen einer Behandlungsanlage sind die Werte im Ablauf zur Kanalisation einzuhalten. Sie dürfen nicht durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden.

Diesen Werten liegen die zur Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift enthaltenen oder gleichwertigen Analysen- und Messverfahren zugrunde.

Ist eine qualifizierte Stichprobe vorgesehen, so umfasst diese mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden.

Ein Wert ist einzuhalten. Er gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf durch den Abwasserverband Saale vorgenommenen Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 v. H. übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln,
13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.,

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Abs. 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Darüber hinaus kann die Gemeinde im Einzelfall, insbesondere aufgrund tatsächlicher Baugrundverhältnisse, die Einleitung von Grund- und Quellwasser sowie Drainwasser zulassen; die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung sind in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.

(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Gemeinde sofort anzuzeigen.

§ 16
Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17
Untersuchung des Abwassers

(1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18
Haftung

(1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19
Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20
Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.
(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
1. eine der in § 10 Abs.1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunft-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Gemeinde die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Gemeinde nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet oder einbringt,
7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.
(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.,

§ 22
Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.02.2022 in Kraft.
(2) Mit dem gleichen Tag tritt die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Marktes Sparneck vom 01.06.2010 außer Kraft.

Sparneck, 17.01.2022
Markt Sparneck

Schreiner
1. Bürgermeister

Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer in der Marktgemeinde Sparneck für das Jahr 2022 durch öffentliche Bekanntmachung nach § 27 Abs. 3 GrStG

I. Festsetzung

Die Marktgemeinde Sparneck setzt hiermit gemäß § 27 Abs. 3 GrStG für diejenigen Grundsteuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2022 keine neue Grundsteuerveranlagung mittels Bescheid erhalten, die Grundsteuer 2022 durch amtliche Bekanntmachung fest.
Diese Festsetzung gilt bis zur Zustellung eines geänderten bzw. berichtigten Grundsteuerbescheides.
Mit dieser Bekanntmachung treten die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn dem Grundsteuerschuldner ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

II. Fälligkeiten
Die Grundsteuerschuldner haben danach für das Kalenderjahr 2022 zu den Fälligkeiten 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. bzw. bei Kleinbeträgen einmalig am 15.08. die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2021 zu entrichten. Hat der Steuerschuldner von der Möglichkeit der Jahreszahlung (§ 28 Abs. 3 GrStG) Gebrauch gemacht, so ist der Jahresbetrag am 01.Juli fällig.
Bei Erteilung eines SEPA-Mandats wird die Grundsteuer zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen abgebucht. Wenn Sie die Grundsteuer überweisen, geben Sie bei Zahlung bitte unbedingt Ihre PK-Nr. an.

III. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird, ist der Widerspruch einzulegen bei der Marktgemeinde Sparneck, in der Verwaltungsgemeinschaft Sparneck, Marktplatz 4, 95234 Sparneck

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird, ist die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung
Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sparneck, 14.01.2022
Marktgemeinde Sparneck

Diakonie Hochfranken

Beratung · Begleitung
Begegnung · Pflege
Betreuung · Menüservice
ganz in Ihrer Nähe.

Zentrale Diakoniestation
Münchberg
Pflegeteam Waldstein
Luisenburgstraße 2
95237 Weißdorf
Tel.: 09251 / 1404
pflegeteam.waldstein@
diakonie-hochfranken.de

www.diakonie-hochfranken.de

Bekanntmachung

Satzung über die Förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern Markt Sparneck“

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt der Markt Sparneck folgende

Satzung über die Förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern Markt Sparneck“

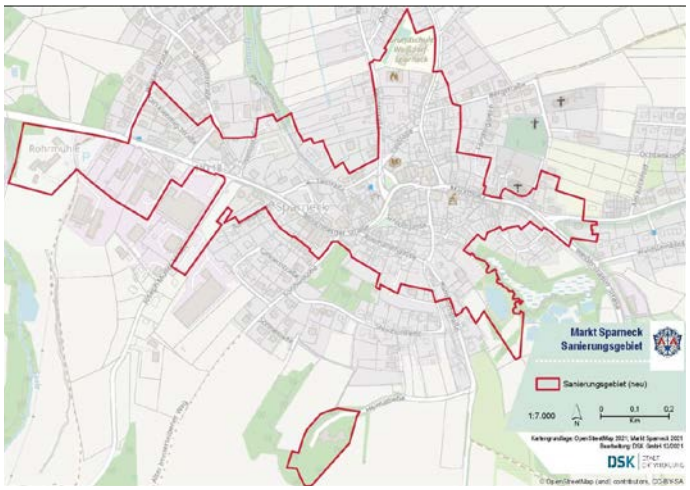

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen aufgewertet werden. Das insgesamt ca. 21 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Ortskern Markt Sparneck“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der als Sanierungsgebiet dargestellten Fläche auf dem Lageplan „Sanierungsgebiet Ortskern Markt Sparneck“. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung und ist als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegung Flurstücke aufgelöst oder neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilung neue Flurstücke, sind auf diese ebenfalls die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.

§ 2
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Für das nunmehr erweitere Sanierungsgebiet „Ortskern Markt Sparneck“ wird die Anwendung der §§ 152 bis 154a BauGB ausgeschlossen.

§ 3
Genehmigungspflichten

Im erweiterten Sanierungsgebiet „Ortskern Markt Sparneck“ finden die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben keine Anwendung.

§ 4
Verfahrensdauer

Gemäß den Erfordernissen des § 142 Absatz 3 BauGB wird die Durchführungsfrist der Stadterneuerung auf 15 Jahre festgelegt. Diese Frist beginnt am Tag des Inkrafttretens der Sanierungssatzung.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich. Gleichzeitig tritt die Bisherige Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern Markt Sparneck“ vom 23.09.2009 außer Kraft.

Sparneck, 17.01.2022
Markt Sparneck

Daniel Schreiner, Erster Bürgermeister

Aus dem Gemeinderat

Aus dem Gemeinderat der Marktgemeinde Sparneck vom 10.12.2021

Vorstellung Regionalladen „K&T regional“

Zu diesem Punkt begrüßte Bürgermeister Schreiner Leonard König und Pascal Timmel von der Firma K&T regional. Sie trugen ihre Überlegungen vor, wie man in Sparneck einen solchen Dorfladen für den Alltagsbedarf etablieren könnte.
Grundüberlegung ist für die Firma K&T regional, dass man die regionalen Erzeuger einbindet. Die geplante App stellt eine Ergänzung dar, ist aber nicht zwingend notwendig zum Einkaufen in dem Dorfladen. Der Zugang zu dem Laden erfolgt mittels einer Kundenkarte. Das Gebäude könnte als Neubau in Modulbauweise entstehen. Denkbar ist aber auch die Umnutzung einer Bestandsimmobilie in Sparneck. Der Prozess zur Realisierung des Regionalladens könnte schlagwortartig wie folgt aussehen: Beraten –> Planen -> Betreiben.
Positiv sieht Timmel die vor einigen Monaten bereits durchgeführte Bürgerumfrage. Auf diese kann das Produktangebot abgestimmt werden. Wichtig ist zudem die Einbindung der Bürgerschaft. Zweiter Bürgermeister Dr. Thuy fragt an, wer der Betreiber wäre, wie die Belieferung erfolgt, wie die Personalgewinnung geplant ist und wie die Finanzierung aussieht. Herr Timmel bestätigt, dass der Laden von der Fa. K&T regional betrieben würde und diese auch als Mieter einer Immobilie auftreten würde. Es würden 450 €-Kräfte eingesetzt werden. Das Personal gibt den Kunden nur Hilfestellung, es ist nicht

zuständig für die Abwicklung des Verkaufsvor-gangs. Darum müsste sich die Kundschaft eigenverantwortlich kümmern. Ein Bauen im Bestand wäre laut Herrn Timmel die beste Option.
Bürgermeister Schreiner weist darauf hin, dass das eine oder andere Objekt in Sparneck bereits mit K&T regional besichtigt wurde. Problematisch ist, dass die Gebäude grundsätzlichen Sanierungsbedarf auslösen oder Umbaumaßnahmen notwendig sind, welche finanziert werden müssten.
Bürgermeister Schreiner fasst zusammen, dass der Grundgedanke der Firma K&T regional ist, ein Gebäude in saniertem Zustand zur Verfügung gestellt zu bekommen (durch die Gemeinde oder durch einen privaten Anbieter), welches K&T regional als Betreiber anmieten würde. Lichte Raumhöhen von mindestens drei Metern sind nötig. Die erforderlichen Kriterien liefert Herr Timmel bei Bedarf nach. Zur Frage der Notwendigkeit eines WCs wäre noch eine Klärung herbeizuführen. Auf Anfrage von Herrn Brandhorst teilt Herr Timmel mit, dass die Kundenkarte, welche für den Zutritt erforderlich ist, relativ niedrigschwellig zu erhalten ist. Es wird aber zumindest ein Pfandbetrag verlangt.
Bei Notfällen (z.B. Stromausfall) erfolgt die Benachrichtigung eines Sicherheitsdienstes, der rund um die Uhr zur Verfügung stehen soll.
Der Gemeinderat beschäftigt sich weiterhin mit der Thematik und die Verwaltung unterhält dazu Kontakt zur Regierung von Oberfranken.

Stellung Zuwendungsantrag Ladesäulen

Frau Naumann vom Landratsamt Hof stellt für die interessierten Gemeinden im Landkreis einen Sammel-Zuwendungsantrag für Ladesäulen. Der Fördersatz beträgt 80 Prozent für die Errichtung, ein Eigenanteil von 20 Prozent sowie die Folgekosten bleiben bei der Gemeinde. Nach einem Gespräch mit Bürgermeister Schreiner, Herrn Becher und Frau Wende in der hiesigen Verwaltung hat Frau Naumann einen Zuwendungsantrag vorbereitet. Dieser wurde zwischenzeitlich auch eingereicht. Frau Naumann wurde im Gespräch insbesondere darauf hingewiesen, dass die Errichtung einer Ladesäule nur in Frage kommt, wenn auf den Markt Sparneck keine erheblichen Folgekosten zukommen. Derzeit sind dies je nach Anbieter bis zu 80 €/Monat, die der Markt zu übernehmen hätte.
Zur bargeldlosen Zahlungsabwicklung wurden von der Verwaltung bereits Gespräche geführt, da ab 2023 die Zahlung per EC-/Girocard an allen neu aufgestellten Säulen verpflichtend möglich sein muss. Zu beachten ist, dass bei jeder Ladesäule nach Anzahl der Ladepunkte Parkplätze 24/7 freigehalten werden müssen. Das heißt, dass diese faktisch blockiert sind und nur E-Fahrzeuge dort parken dürfen. Eine entsprechende Beschilderung und Kennzeichnung ist anzubringen. Daher ist genau zu überlegen, an welchen Stellen die Ladesäulen überhaupt möglich sind. Zum einen gut erreichbar für potentielle Nutzer, zum anderen so gelegen, dass das Parkplatzproblem im Ortskern nicht noch verschärft wird. Der Marktgemeinderat Sparneck beschließt, einen Zuwendungsantrag für die Errichtung von bis zu sechs Ladesäulen zu stellen. Diese könnten vorbehaltlich der benötigten Haushaltsmittel und der bewilligten Förderung an folgenden Plätzen errichtet werden: Humbertstraße 9, Münchberger Straße 2, Mühlteichplatz, Grundschule, Rathaus und Sportplatz/Pendlerparkplatz.

Stellung Zuwendungsantrag für Einbau von stationären RLT-Anlagen in der KiTa „Sonnenschein“

Entsprechend der Vereinbarung aus der Sitzung vom 08.10.2021 wurden zusammen mit dem Architekturbüro Endrejat und dem Ing.-Büro für technische Anlagen Karl Müller aus Bayreuth die Fördervoraussetzungen für den erstmaligen Einbau von raumlufttechnischen (RLT)-Anlagen im Kindergarten in der Nelkenstraße erörtert. Zuwendungsanträge sind bis zum 31.12.2021 beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu stellen. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt werden können und Haushaltsmittel in ausreichender Höhe vorhanden sind, wird ein Zuschuss in Höhe von 80 Prozent gewährt. Da eine Kostenschätzung für die Antragstellung notwendig ist, wurde die Fa. Müller mit der Erstellung dieser beauftragt. Der Markt Sparneck stellte einen Zuwendungsantrag an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle betreffend den erstmaligen Einbau einer stationären RLT-Anlage in der Kita Sonnen-schein mit Grundlage der Kostenschätzung/Kurzbeschreibung des Ingenieurbüros Karl Müller. Der Zuwendungsbescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mittlerweile eingetroffen. Dem Markt Sparneck wird für den Einbau der RLT-Anlage ein Zuschuss in Höhe von 237.177,60 € gewährt. Dies entspricht den erwarteten 80 Prozent der Gesamtkosten.

Beschlussfassung Anmeldung Dorferneuerung für Stockenroth und Reinersreuth

Das Amt für ländliche Entwicklung (ALE) hat gemeinsam mit dem ersten Bürgermeister die Ortsteile Stockenroth-Germersreuth und Reinersreuth in Augenschein genommen und ebenfalls festgestellt, dass an einigen Plätzen Handlungsbedarf besteht. Es ist zunächst ein Grundsatzbeschluss notwendig, dass der Marktgemeinderat der Dorferneuerung nähertritt, um die beiden Ortsteile auf die Warteliste setzen zu lassen. Derzeit beträgt die Wartezeit ab Anmeldung für eine kleine Dorferneuerung ca. zwei Jahre. Diese Zeit sollte genutzt werden, um die möglichen Maßnahmen samt überschlägiger Kosten hierfür zu ermitteln. Die Maßnahmen müssen mit dem ALE abgestimmt werden, bevor tiefer in die Planung eingestiegen wird. Die Bürger sollten ebenfalls in die Planungen einbezogen werden, um auch bedarfsgerecht zu planen. Im Haushalt sind für die Zukunft entsprechende Ansätze vorzusehen. Neben den öffentlichen Maßnahmen können im Übrigen auch Privateigentümer profitieren.
Näheres ist in der im Internet abrufbaren Dorferneuerungsrichtlinie ersichtlich. Der Marktgemeinderat Sparneck beschließt, Stockenroth-Germersreuth und Reinersreuth für die kleine Dorferneuerung auf die Warteliste setzen zu lassen.

Sitzungstermine des Marktgemeinderates Sparneck im Jahr 2022

Freitag, den 14.01.2022 um 19 Uhr
Freitag, den 11.02.2022 um 19 Uhr
Freitag, den 11.03.2022 um 19 Uhr
Freitag, den 08.04.2022 um 19 Uhr
Freitag, den 06.05.2022 um 19 Uhr
Freitag, den 03.06.2022 um 19 Uhr
Mittwoch, den 06.07.2022 um 19 Uhr
Freitag, den 12.08.2022 um 19 Uhr (Ferienausschuss; nur bei Bedarf)
Freitag, den 16.09.2022 um 19 Uhr
Freitag, den 14.10.2022 um 19 Uhr
Freitag, den 18.11.2022 um 19 Uhr
Freitag, den 09.12.2022 um 19 Uhr

Aus dem Gemeinderat

Aus dem Gemeinderat der Marktgemeinde Sparneck vom 14.01.2022

Sachstandsbericht zur LHKW-Sanierungsmaßnahme am Saalepark Sparneck durch das Geo-Team

Zu diesem Punkt begrüßte Bürgermeister Schreiner Herrn Dr. Zausig vom Geo-Team. Dieser gibt Erläuterungen zum aktuellen Sachstand. Er verweist auf den damaligen Erwerb des Flehmig-Areals mit dem vorhandenen Schadensbild durch den Markt Sparneck.
Bei dem LHKW-Schaden handelt es sich um einen Rückstand aus der Textilbranche.

Aus verschiedenen Grundwassermessstellen wird Wasser abgepumpt, um Proben zu entnehmen, die dann jeweils im Labor auf Schadstoffgehalte untersucht werden.
Anhand eines Übersichtslageplans zeigte Herr Dr. Zausig die Standorte dieser Messstellen.
Bei einer Messstelle ergeben sich höhere Schadstoffwerte. Man kann bei einigen Werten sagen, dass diese eine Reinigungsleistung von 90 – 95 % im Vergleich gegenüber der ursprünglichen Situation zeigen.
Im Sanierungsbrunnen des Abstroms liegt man derzeit bei 260 Mikrogramm. Bei solchen Werten im gesamten Messgebiet könnte man die Einstellung der weiteren Sanierungsmaßnahmen beantragen.
Seit 1993 wurden bis zum Jahresende 2021 über 1400 kg LHKW ausgetragen.
Im Abstrombereich (nördlich der Straße) liegt man mit den Werten relativ gut. Ziel sollte es laut Herrn Dr. Zausig sein, auch im nördlichen Bereich die Schadstoffwerte dieses Niveaus zu erreichen. Es gibt nach seiner Kenntnis ein spezielles Sanierungsverfahren (Insito), welches auch in Sparneck angewendet werden könnte, was aber bereits ca. 500.000 € an Vorbereitungskosten auslösen würde. Besonders über die Messstellen 14, 16 und 5 sollte man weitere Schadstoffreduzierungen vornehmen. Ca. 25 kg LHKW werden derzeit pro Jahr entnommen. 2. Bürgermeister Dr. Thuy sieht seit etwa 2018 keine wesentlichen Verbesserungen der Schadstofffrachten bzw. der Werte. Selbst wenn man die Reinigungsmaßnahmen in dieser Form viele Jahre weiterführt, stehen aus seiner Sicht die Kosten dafür nicht im Verhältnis zur erzielten Schadstoffreduzierung. Herr Dr. Zausig verweist hier auf die sehr restriktive Haltung des Wasserwirtschaftsamtes Hof hinsichtlich der eingetragenen Giftstoffe.

Man wird einen Termin mit den zuständigen Behörden (Wasserwirtschaftsamt und Landratsamt) vereinbaren, um einen gangbaren Weg für die Zukunft festzulegen.

Information zu einem Regional-/Dorfladen in Sparneck (zu diesem TOP nimmt ein Vertreter der Fa. Triebwerk-24 teil)

Zu diesem Punkt begrüßt Bürgermeister Schreiner die beiden Vertreter der Firma Triebwerk 24, Herrn Hös und Herrn Morgenroth.

Diese stellen in einer Präsentation die Möglichkeiten einer Realisierung eines Dorfladens in Sparneck dar. Die Planung sieht eine Öffnung für 24 Stunden täglich, an 6 Tagen pro Woche vor. Die Grundfläche auf den Waren angeboten werden sollte ca. 90 m²betragen. Der Zugang über QR-Code (Smartphone) oder Kundenkarte funktionieren.
Der Laden soll videoüberwacht und vorrangig mit regionalen Erzeugnissen bestückt werden. Dies wäre allerdings nur für bestimmte Produktgruppen möglich ist. Zielregion der Firma Triebwerk 24 ist Oberfranken. In der Gemeinde Döhlau soll in Kürze ein solcher Dorfladen im Neubau entstehen. In Döhlau beträgt die Gesamtinvestition ca. 465.000 €. Für Sparneck käme evtl. ein Bestandsgebäude in der Münchberger Str. in Betracht. Es würde ein Kapitalbedarf von 325.000 € entstehen. Dafür soll u.a. das Ladengeschäft saniert und ausgestattet werden. Es fehlen laut Herrn Morgenroth noch ca. 50.000 € an Mitteln, um das Projekt in Sparneck zu verwirklichen. Triebwerk 24 erhält bereits Unterstützung durch das „Einstein 1 Gründerzentrum Hof“.

Die reine Ladenfläche in Sparneck ist lt. Herrn Morgenroth zu groß. Eine Bestandsimmobilie ist daher nur als suboptimal anzusehen.

2. Bürgermeister Dr. Thuy fragt, ob die Immobilie unbedingt gekauft werden muss. Durch den Wegfall des Kaufs würden sich die Kosten deutlich reduzieren lassen. Die Firma Triebwerk 24 bekundet hohes Interesse an einer Lösung für Sparneck und würde auch als Mieter auftreten, falls das Gebäude durch einen Investor zur Verfügung gestellt werden würde.
Zu Beginn der Ladenöffnung in den ersten paar Monaten wäre eine Person der Firma anwesend, um die Kunden beim Eingangsvorgang zu unterstützen und um Erläuterungen abzugeben. Man vereinbart sich auf einen Termin der beiden

Vertreter von Triebwerk 24 auf Ende Januar 2022 zusammen mit 1. Bürgermeister Schreiner und 2. Bürgermeister Dr. Thuy.

Annahme Spenden Haushaltsjahr 2021

Der Erste Bürgermeister kann gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO unentgeltliche Zuwendungen Dritter zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben einwerben.
Der Gemeinderat soll aufgrund der Änderung des Strafgesetzbuches durch das Korruptionsbekämpfungsgesetz über die Annahme der eingeworbenen Spenden Beschluss fassen. Wichtig ist, dass die Trennung der Einwerbung (durch den Bürgermeister) von der Annahme der Spende (durch Beschlussfassung des Gemeinderats) dokumentiert ist.

Der Marktgemeinderat nimmt die eingeworbenen Spenden an.

Neuerlass einer Satzung über ein Sanierungsgebiet „Ortskern Sparneck“

Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) aus 2018/2019 sieht u. a. auch vor, dass man die Satzung über das Sanierungsgebiet vom 23.09.2009 zumindest geringfügig ändert. Konkret sind Erweiterungen hinsichtlich des Geltungsbereichs vorgesehen. Diese Änderungen gehen aus dem Lageplan hervor, welcher wesentlicher Bestandteil der Sanierungssatzung ist. Ganz allgemein lassen sich die mit einer Sanierungssatzung verbundenen Auswirkungen wie folgt zusammenfassen: Grundlage des kommunalen Fassadenprogramms hinsichtlich des Geltungsbereichs, Möglichkeit der staatlichen Bezuschussung von Baumaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung, Steuerbegünstigungen (z. B. § 7 h oder § 10 f EStG) und Ausübung eines Vorkaufsrechts durch den Markt Sparneck (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Umfangreichere Informationen zu dem damit zusammenhängenden Thema Städtebauförderung finden sich in §§ 136 ff. Baugesetzbuch sowie in den Ausführungen der Fa. dsk, welche die vorbereitenden Untersuchungen überarbeitet hat. Entsprechend der Empfehlung von dsk erfolgt dazu die Durchführung des vereinfachten Verfahrens, da es sich nur um die Überarbeitung von bereits vorhandenen vorbereitenden Untersuchungen handelt und keine gravierenden Eingriffe in den Ortskern stattfinden sollen und somit hinreichende Beurteilungsgrundlagen bereits vorlagen (§ 142 Abs. 2 BauGB). Von daher konnte auf die Beteiligung der Öffentlichkeit und von Trägern öffentlicher Belange verzichtet werden. Im Vorfeld zur Sitzung des Marktgemeinderats fand eine Abstimmung des

MünchenerHyp

Einfach günstig:
Nimm 30. Zahle 15.

Jetzt 30 Jahre Zinssicherheit zu 15-Jahres-konditionen für Ihre Immobilienfinanzierung.

- für Neubau, Kauf und Anschlussfinanzierung
- flexible Rückzahlung
- wieder auszahlbare Sondertilgungen

Aktion:
7. – 25.2.2022

Wir beraten Sie gern. Tel. 09289 930 - 0
oder www.rb-hfw.de/aktion

Raiffeisenbank Hochfranken West eG

ProRegion ... für Wachstum in unserer Region!

www.muenchenerhyp.de

Satzungstextes und des Geltungsbereichs mit der Regierung von Oberfranken statt. Der Marktgemeinderat Sparneck billigte die Überarbeitung der von der Fa. dsk aktualisierten vorbereitenden Untersuchungen. Er beschloss die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern Markt Sparneck“.

Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im HH-Jahr 2021

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 steht kurz vor dem Abschluss. Neben Einsparungen insbesondere durch nicht vollzogene bzw. nicht abgeschlossene Baumaßnahmen sind auf verschiedenen Haushaltstellen auch Mehrausgaben bzw. im Haushalt 2021 nicht eingeplante Ausgaben entstanden, die der nachträglichen Genehmigung des Gemeinderates bedürfen. Die bereits während des Haushaltsjahres genehmigten zusätzlichen Ausgaben sind in der Aufstellung nicht enthalten. Die aufgeführten Mehrausgaben können allesamt im Rahmen der Gesamtdeckung des Haushaltes 2021 ausgeglichen werden. Der Marktgemeinderat genehmigte nachträglich die über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsjahres 2021 laut Aufstellung.

Nr.	Bezeichnung	über- bzw. außerplanm.
1	Haltung von Fahrzeugen (Straßenunterhaltungsfahrzeuge)	-14426,13
2	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Rohrbrüche usw.)	-14316,58
3	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Abwasserverband Saale (Umlage)	-12037,38
4	Planungs- u. Beratungsleistungen für weiteren Breitbandausbau	-11929,75
5	Erwerb bewegl.Sachen des Anlagevermögens -Erstausst. Einrichtung, Spielgeräte,etc	-4855,26
6	Bewirtschaftung Grundstücke u. baul. Anlagen (Hausgebühren,Beleuchtung usw.)	-4619,02
7	Tiefbaumaßnahmen und andere Baumaßnahmen einschl. Nebenkosten(Hausanschlüsse,etc)	-4481,27

Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) des Markts Sparneck

Der Abwasserverband Saale muss auf Grund technischer Gegebenheiten einen weiteren Parameter im Rahmen der aktuell gültigen Einleitungsverbote aufnehmen. Dazu wurde in der Verbandsversammlung am 06.12.2021 ein entsprechender Beschluss gefasst. Seitens der Geschäftsführung des Abwasserverbandes wurde nun den Gemeinden mitgeteilt, zeitnah die örtlichen Entwässerungssatzungen zu ändern. Die Einleitungsverbote bei Überschreitungen der Schadstoffmengen bei den Starkverschmutzern können so durch die Gemeinden besser durchgesetzt werden. Die jetzige Entwässerungssatzung (EWS) des Marktes Sparneck wurde im Jahr 2010 als Satzung beschlossen. Zwischenzeitlich wurden an der amtlichen Mustersatzung verschiedene redaktionelle Änderungen vorgenommen. Auf Grund der vorzunehmenden Satzungsänderung durch den Abwasserverband Saale und den redaktionellen Änderungen in der Mustersatzung wurde seitens der Verwaltung eine neue Satzung vorbereitet. Die redaktionellen Änderungen sind grün markiert, die Erweiterung in § 15 (AV Saale) wurden in blau markiert.
Die vorliegende Entwässerungssatzung (EWS) des Marktes Sparneck wird als Satzung beschlossen. Die Satzung tritt zum 01.02.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entwässerungssatzung (EWS) außer Kraft.

Bestellung eines weiteren Stellvertreters für den Sitz im Verbandsausschuss des Abwasserverbands Saale

Bei der konstituierenden Sitzung des Marktgemeinderats im Mai 2020 berief man Herrn Dr. Thuy als Mitglied im Verbandsausschuss des AVS. Zum Stellvertreter wurde Herr Dr. Schott bestimmt. Um die Präsenz des Markts Sparneck bei den Sitzungen dieses Gremiums sicherzustellen soll ein weiterer Vertreter / eine Vertreterin berufen werden. Wichtig wäre, dass derjenige/diejenige über einen gewissen Einblick in die Abwasserthematik verfügt und die zeitliche Flexibilität aufbringen kann, um an Sitzungen in Hof teilzunehmen, sofern eine Verhinderung von Herrn Dr. Thuy und Herrn Dr. Schott gleichzeitig vorliegt.

Der Marktgemeinderat bestellt als weiteres stellvertretendes Mitglied für den Verbandsausschuss des Abwasserverbands Saale Herrn Lucas Brandhorst.

Sparneck im Advent

Brigitte Becher und Familie Börner hatten den schönsten Weihnachtsschmuck

Brigitte Becher aus der Talstraße durfte sich über einen Sparnecker Genusskorb freuen.

In der November-Ausgabe des vergangenen Jahres hatte der Markt Sparneck im Waldsteinblättla dazu aufgerufen, dass sich die Sparnecker Einwohnerschaft für den schönsten und aufwendigsten Weihnachtsschmuck an Haus und Garten bewerben könne. Anfang Januar überraschte nun Bürgermeister Schreiner Frau Brigitte Becher in der Talstraße und Familie Börner in der Werner-Götz-Straße und überbrachte jeweils einen „Sparnecker Genusskorb", da beide Anwesen mit ihrem Weihnachtsschmuck überzeugten und somit zu einer Verschönerung des Ortsbildes in der Vorweihnachtszeit und Weihnachtszeit beigetragen haben.

Auf dem Anwesen der Familie Börner überzeugte der große Adventsbogen, weshalb auch sie zu den Gewinnern gehören.

Schneider´s
GASTHOF ZUM WALDSTEIN
FRISCHE FRÄNKISCHE KÜCHE

☎ 09257 / 501
Familiengastronomie in fünfter Generation

ERFREUEN Sie sich an den feinen fränkischen Schmankerl aus unserer bekannt guten Küche.

ERLEBEN Sie die urgemütliche Atmosphäre unseren fränkischen Wirtshauses.

ERHOLEN Sie sich in unserem Biergarten nach einer Wanderung im Fichtelgebirge, oder nach einer genussvollen Motorradtour.

ENTSPANNEN Sie sich in unseren ruhigen Gästezimmern. Es stehen Ihnen Einzelzimmer, Doppelzimmer und Familienzimmern zur Verfügung.

Wir freuen uns, Sie als Gast in unserem seit Generationen als Familienbetrieb geführten Haus begrüßen zu dürfen. Individual-, Gruppen- und Busreisende sind uns herzlich willkommen.

ÖFFNUNGSZEITEN
Mo., Do.-Sa. ab 15.00 Uhr – 17.00 Uhr bis 21.00 Uhr warme Küche
So. 11.00 Uhr bis 21.00 Uhr durchgehend Küche
Di. und Mi. Ruhetag

Für Feierlichkeiten sind wir auch Di. und Mi. gerne nach Absprache für Sie da.

SCHNEIDER´S GASTHOF ZUM WALDSTEIN
Marktplatz 16 | 95239 Zell / im Fichtelgebirge
Telefon: 09257 / 501 | Fax: 09257 / 7179
E-Mail: info@gasthof-zum-waldstein.de | Web: www.gasthof-zum-waldstein.de

Bettfedern Wäscherei

✗ Anfertigung von Flachbetten, wie z. B. Punktstepp oder Karo, aus Ihren Federbetten (auch Übergrößen)
✗ Reiche Auswahl an Inletts in den verschiedensten Farben und Ausführungen
✗ Wir sind Montag bis Donnerstag für Sie da – Anruf genügt!

Eduard Hartmann
Friedrich-Schoedel-Straße 19
95213 Münchberg
Telefon 09251-7785

Waldstein-
Blättla

Gasthof – Pension
Walther
Wulmersreuth
Telefon 09251/99260

Gut Essen.

Fein Trinken.

Ruhig Schlafen.

Wir freuen uns
auf Ihren Besuch.

„Zur Burgruine Oppenroth"
Oppenroth 8
95237 Weißdorf

Wir haben Montag bis Sonntag für Sie geöffnet - Dienstag Ruhetag

Unser romantisch verträumter Biergarten verführt zum Verweilen, die gutbürgerliche Küche aus eigener Herstellung ist sowohl fränkisch-deftig als auch genießerisch-delikat.

Reservierungen bitte unter 09251/5669 Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Spende an Sparnecker Kindergarten

Weitere Luftreinigungsgeräte angeschafft

Dank der Spende der Firma KH-Foliotec, vertreten durch Martin Greim (links), konnten weitere Luftreinigungsgeräte für den Kindergarten angeschafft werden. Die Spende entgegen nahmen Dr. Peter Thuy, Daniel Schreiner und Evi Seiferth.

Die Leiterin des Kindergartens in der Nelkenstraße, Evi Seiferth, Bürgermeister Daniel Schreiner und 2. Bürgermeister Dr. Peter Thuy durften die Spenden der Firmen KH-Foliotec und Iprotex entgegennehmen. Die Spenden wurden für die Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten für die Räumlichkeiten der Kinderbetreuungseinrichtung genutzt. Denn mit dem Coronavirus ist eine Infektionskrankheit auf den Plan getreten, die insbesondere das Personal vor eine immense Herausforderung stellt. Selbst regelmäßige Sprüh- und Wischdesinfektionen schützen nicht vor dem Virus, das sich neben der Schmier- und Tröpfcheninfektion hauptsächlich über die Raumluft verbreitet. Zum Schutz der Kinder und Mitarbeiter bedarf es Maßnahmen, um die luftübertragene Infektionsgefahr zu reduzieren. Der Markt Sparneck bedankt sich daher recht herzlich bei der KH-Foliotec und Iprotex, welche sich ohne zu zögern bereit erklärten, hierbei zu unterstützen. Insgesamt stehen der Kinderkrippe, dem Kindergarten, dem Kinderhort und der Grundschule nun 15 mobile Luftreinigungsgeräte zur Verfügung.

Auch Timo Piwonski von der Firma Iprotex (rechts) übergab eine Spende an Dr. Peter Thuy, Evi Seiferth und Daniel Schreiner (von links).

Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Weißdorf vom 24.07.2020

Auf Grund Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Weißdorf folgende Änderungssatzung:

§ 1

Der § 15 der Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Weißdorf vom 24.07.2020 wird wie folgt geändert:

§ 15
Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlamms erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
2. infektiöse Stoffe, Medikamente
3. radioaktive Stoffe
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
6. Grund- und Quellwasser
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten, Kunststoffdispersionen
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind
– unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
– Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat;
– Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.

11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranalage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird

a) Allgemeine Parameter
- das wärmer als +35 °C ist,
- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
- das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
- das als Kühlwasser benutzt worden ist.

b) Anorganische Stoffe

Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH4N + NH3)	200 mg/l
Cyanid, durch Chlor zerstörbar (CN)	1 mg/l
Cyanid, gesamt (CN)	20 mg/l
Chlor, freies (CL2)	0,5 mg/l
Fluorid (F)	20 mg/l
Nitrit (NO2N)	10 mg/l
Sulfat (SO4)	600 mg/l
Sulfit (S)	2 mg/l
Phosphorverbindungen (P)	15 mg/l
Arsen (As)	1 mg/l
Barium (Ba)	10 mg/l
Blei (Pb)	2 mg/l
Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
Chrom, ges. (Cr)	2,0 mg/l
Chrom VI als Chromat (CrO4)	0,5 mg/l
Cobalt (Co)	5,0 mg/l
Kupfer (Cu)	2,0 mg/l
Nickel (Ni)	1,0 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
Selen (Se)	1,0 mg/l
Silber (Ag)	2,0 mg/l
Zinn (Sn)	5,0 mg/l
Zink (Zn)	5,0 mg/l

c) Organische Stoffe

Chemischer Sauerstoffbedarf CSB	
bis 250 m³/d	10.000 mg O2/l
251 bis 500 m³/d	5.000 mg O2/l
501 bis 1.000 m³/d	2.500 mg O2/l
1.001 bis 1.500 m³/d	2.000 mg O2/l
1.501 bis 2.000 m³/d	1.500 mg O2/l
ab 2.000 m³/d	1.000 mg O2/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf BSB5	
bis 250 m³/d	5.000 mg O2/l
251 bis 500 m³/d	2.500 mg O2/l
501 bis 1.000 m³/d	1.250 mg O2/l
1.001 bis 1.500 m³/d	1.000 mg O2/l
1.501 bis 2.000 m³/d	750 mg O2/l
ab 2.000 m³/d	200 mg O2/l

Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren
Kohlenwasserstoffe

- direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 1.19)
(z.B. aus Leichtflüssigkeitsabscheidern)
DIN 1999 beachten

-gesamt (DIN 38409 Teil18)
z.B. aus Emulsionsspaltanlagen) 20 mg/l

Wasserdampfflüchtige,
halogenfrei Phenole (C6H5OH) 100 mg/l

Adsorbierbare, organisch gebundene Halogene
(AOX), berechnet als Cl 1,0 mg/l

Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen KA visuell nicht mehr gefärbt erscheint, z.B. für einen roten Farbstoff Extinktion 0,05 cm -1

d) Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe
nach DEV G 4 (17. Lief. 1986) 100 mg/l

e) Gesamtstickstoff (TN) 300 mg/l

Die Werte beziehen sich auf das Abwasser im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage. Bei Fehlen einer Behandlungsanlage sind die Werte im Ablauf zur Kanalisation einzuhalten. Sie dürfen nicht durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden.
Diesen Werten liegen die zur Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift enthaltenen oder gleichwertigen Analysen- und Messverfahren zugrunde.
Ist eine qualifizierte Stichprobe vorgesehen, so umfasst diese mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden.
Ein Wert ist einzuhalten. Er gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf durch den Abwasserverband Saale vorgenommenen Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 v. H. übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln,

13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.,

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Satz 2, zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Absatz 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.

(5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen

trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.
(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert–Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 KW oder aus mit festen Stoffen befeuerten Brennwertanlagen über 50 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schonsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.
(8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.
(9) Wenn Stoffe im Sinn des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Gemeinde sofort anzuzeigen.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.02.2022 in Kraft.

Weißdorf, 14.01.2022
Gemeinde Weißdorf

Hain, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur Flächennutzungsplanänderung im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaikanlage südlich Eiben b. Weißdorf“ im OT Eiben

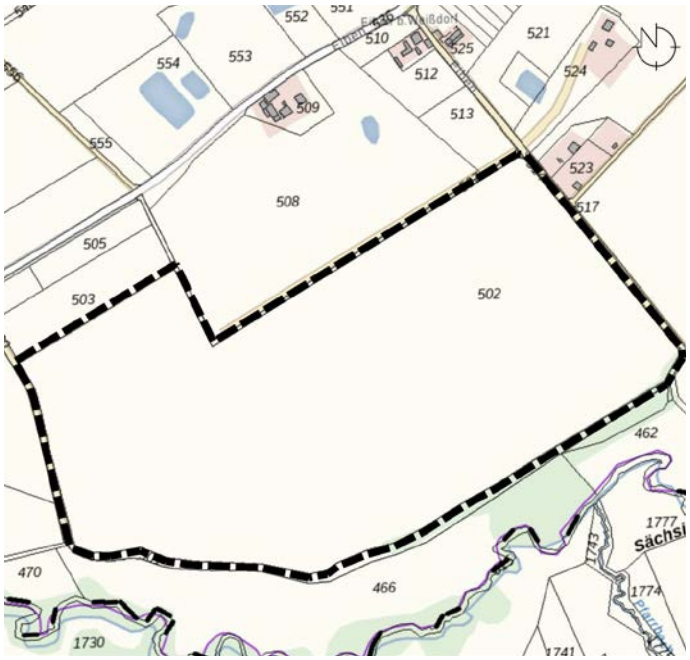

Der Hauptverwaltungsausschuss der Gemeinde Weißdorf hat in seiner Sitzung am 12.11.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaikanlage südlich Eiben b. Weißdorf“ beschlossen und den Aufstellungsbeschluss am 19.11.2020 öffentlich bekannt gemacht. Die frühzeitige Unterrich-tung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 06.09.2021 bis 08.10.2021.
In der Sitzung vom 09.12.2021 hat der Gemeinderat den Entwurf zur Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 09.12.2021 gebilligt.

Änderungsbereich (o. M.)

Der Änderungsbereich befindet sich südlich von Eiben b. Weißdorf und umfasst eine Größe von insgesamt ca. 18,4 ha.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes im Parallelverfahren sollen die baurechtlichen Voraussetzungen zur Nutzung von Solarenergie für eine umweltfreundliche Stromerzeugung mittels Photovoltaik auf einer Fläche von ca. 18,4 ha geschaffen werden und somit ein Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz geleistet werden. Hierzu erfolgt die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“.
Der Standort befindet sich südlich der Ortschaft Eiben b. Weißdorf. Die Fläche ist derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Schutzgebiete sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen. Der für die Errichtung der PV-Anlage erforderliche naturschutzfachliche Ausgleich erfolgt innerhalb des Geltungsbereiches.
Im Flächennutzungsplan sind die Flächen als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Es soll die Änderung in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ sowie „Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ erfolgen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren.

Verfahrensart

Die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Regelverfahren mit frühzeitiger Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange sowie mit der Erstellung eines Umweltberichtes.

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf zur Flächennutzungsplanänderung kann mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie den wesentlichen bereits vorliegenden Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 07.02.2022 bis einschließlich 11.03.2022

während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Sparneck (Rathaus Sparneck, Marktplatz 4, 95234 Sparneck) eingesehen werden. Die Öffnungszeiten sind Montag bis Freitag von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr.

ACHTUNG: *Aufgrund des derzeit eingeschränkten Publikumsverkehrs, bitten wir zu den vorgenannten Zeiten um telefonische* ***Terminverein-***

***barung unter +49(9251)9903-0**, falls eine persönliche Einsichtnahme gewünscht ist. Es wird zudem vorsorglich auf das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG - vom 20. Mai 2020 (BGBl. I. S. 1041), geändert am 18.03.2021 (BGBl. I S. 353) hingewiesen. Danach kann die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2022 endet.*

Der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Weißdorf unter https://www.weissdorf.de/unsere-gemeinde/bauen-wohnen/sondergebiet-photovoltaik veröffentlicht.
Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.
Nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:
Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Mensch, Kultur und sonstigen Sachgütern; bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen Altlasten, Abwasser, Erschließung, Denkmalschutz, Klima und erneuerbare Energien, Natur- und Biotopschutz, Bodenschutz, Flächeninanspruchnahme, Landwirtschaft, Altbergbau und Brandschutz.
Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Seite 1 Nummer 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Seite 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Weißdorf, den 29.01.2022

Heiko Hain, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaikanlage südlich Eiben b. Weißdorf“ im OT Eiben

Der Hauptverwaltungsausschuss der Gemeinde Weißdorf hat in seiner Sitzung am 12.11.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaikanlage südlich Eiben b. Weißdorf“ mit paralleler Flächennutzungsplanänderung beschlossen und den Aufstellungsbeschluss am 19.11.2020 öffentlich bekannt gemacht. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 06.09.2021 bis 08.10.2021.

In der Sitzung vom 09.12.2021 hat der Gemeinderat den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaikanlage südlich Eiben b. Weißdorf“ in der Fassung vom 09.12.2021 gebilligt.

Geltungsbereich (o. M.; Auszug BayernAtlas Topographische Karte)
Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich südlich von Eiben b. Weißdorf und umfasst eine Größe von insgesamt ca. 18,4 ha. Er enthält das Grundstück mit der Flurnummer 502 sowie Teilflächen der Fl. Nrn. 507 und 514, jeweils Gemarkung Weißdorf.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaikanlage südlich Eiben b. Weißdorf“ und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die baurechtlichen Vorausset-zungen zur Nutzung von Solarenergie für eine umweltfreundliche Stromerzeugung mittels Photovoltaik auf einer Fläche von ca. 18,4 ha geschaffen werden und somit ein Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz geleistet werden. Hierzu erfolgt die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“.

Der Standort befindet sich südlich der Ortschaft Eiben b. Weißdorf. Die Fläche ist derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Schutzgebiete sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen. Der für die Errichtung der PV-Anlage erforderliche naturschutzfachliche Ausgleich erfolgt innerhalb des Geltungsbereiches.

Im Flächennutzungsplan sind die Flächen als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Es soll die Änderung in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ sowie „Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ erfolgen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren.

Verfahrensart

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt im Regelverfahren mit frühzeitiger Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange sowie mit der Erstellung eines Umweltberichtes.

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Textliche Festsetzungen (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C), kann mit der Begründung (Teil D) und dem Umweltbericht (Teil E) sowie den wesentlichen bereits vorliegenden Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 07.02.2022 bis einschließlich 11.03.2022

während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Sparneck (Rathaus Sparneck, Marktplatz 4, 95234 Sparneck) eingesehen werden. Die Öffnungszeiten sind Montag bis Freitag von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr.
ACHTUNG: *Aufgrund des derzeit eingeschränkten Publikumsverkehrs, bitten wir zu den vorgenannten Zeiten um telefonische Terminvereinbarung unter +49(9251)9903-0, falls eine persönliche Einsicht-nahme gewünscht ist. Es wird zudem vorsorglich auf das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG - vom 20. Mai 2020 (BGBl. I. S. 1041), geändert am 18.03.2021 (BGBl. I S. 353) hingewiesen. Danach kann die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2022 endet.*

Der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Weißdorf unter https://www.weissdorf.de/unsere-gemeinde/bauen-wohnen/sondergebiet-photovoltaik veröffentlicht.
Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.
Nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:
Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Mensch, Kultur und sonstigen Sachgütern;
bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen Altlasten, Abwasser, Erschließung, Denkmalschutz, Klima und erneuerbare Energien, Natur- und Biotopschutz, Bodenschutz, Flächeninanspruchnahme, Landwirtschaft, Altbergbau und Brandschutz.
Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Weißdorf, den 29.01.2022

Heiko Hain, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer in der Gemeinde Weißdorf für das Jahr 2022 durch öffentliche Bekanntmachung nach § 27 Abs. 3 GrStG

I. Festsetzung

Die Gemeinde Weißdorf setzt hiermit gemäß § 27 Abs. 3 GrStG für diejenigen Grundsteuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2022 keine neue Grundsteuerveranlagung mittels Bescheid erhalten, die Grundsteuer 2022 durch amtliche Bekanntmachung fest. Diese Festsetzung gilt bis zur Zustellung eines geänderten bzw. berichtigten Grundsteuerbescheides. Mit dieser Bekanntmachung treten die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn dem Grundsteuerschuldner ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

II. Fälligkeiten

Die Grundsteuerschuldner haben danach für das Kalenderjahr 2022 zu den Fälligkeiten 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. bzw. bei Kleinbeträgen einmalig am 15.08. die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2021 zu entrichten. Hat der Steuerschuldner von der Möglichkeit der Jahreszahlung (§ 28 Abs. 3 GrStG) Gebrauch gemacht, so ist der Jahresbetrag am 01.Juli fällig.
Bei Erteilung eines SEPA-Mandats wird die Grundsteuer zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen abgebucht. Wenn Sie die Grundsteuer überweisen, geben Sie bei Zahlung bitte unbedingt Ihre PK-Nr. an.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.
1. Wenn Widerspruch eingelegt wird, ist der Widerspruch einzulegen bei der Gemeinde Weißdorf, in der Verwaltungsgemeinschaft Sparneck, Marktplatz 4, 95234 Sparneck
2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird, ist die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weißdorf, 14.01.2022
Gemeinde Weißdorf

Aus dem Gemeinderat

Aus dem Gemeinderat der Gemeinde Weißdorf vom 9. Dezember 2021

Beschaffung neuer Schutzanzüge für die Feuerwehr Weißdorf; Beschlussfassung

Die derzeitigen Schutzanzüge Bayern2000 wurden im Jahr 2000 bayernweit als Standard-Schutzanzug eingeführt und

von der Gemeinde Weißdorf im Jahr 2002 beschafft. Ein Teil dieser Erstbeschaffung ist immer noch im Einsatz.
Seitdem ist die technische Entwicklung, insbesondere bei Material, Funktionalität, Ergonomie und vor allem bei der Schutzwirkung weit fortgeschritten. Ersatzbeschaffungen von Schutzanzügen nach einem 20 Jahre alten Standard scheinen zumindest fragwürdig.
Deshalb hat sich die Feuerwehr Weißdorf Schutzanzüge verschiedener Hersteller vorführen lassen.
Die Feuerwehr Weißdorf favorisiert die Schutzanzüge der Firma Texport. Diese sind nicht nur günstiger als das Angebot der Mitbewerber, sondern gewährleisten im Straßenverkehr, wo sich inzwischen die Mehrzahl der Einsätze abspielt, eine bessere Sichtbarkeit der Feuerwehrdienstleistenden.
Beschafft werden sollten im ersten Zug 30 Anzüge. Diese sind einerseits für die aktive Mannschaft ausreichend, andererseits kann so ein Satz der gängigsten Größen vorgehalten werden, um neue oder aus der Jugend nachrückende Feuerwehrdienstleistende auszustatten.
Herr Schratt erkundigt sich nach der Zahl der Aktiven der FFW Weißdorf. Laut des anwesenden Kommandanten Stefan Dietel sind es ca. 32 Personen.
3. Bürgermeister Hertrich berichtet von positiven Erfahrungen bei der Feuerwehr Münchberg mit dieser ausgewählten Einsatzkleidung der Fa. Texport (hochwertiges Material, gute Passform, gute Sichtbarkeit).
Herr Schuld bekräftigt die Notwendigkeit der Anschaffung von qualitativ hochwertiger Ausstattung für die ehrenamtlichen Feuerwehrleute, die den Dienst für die Allgemeinheit leisten.

Der Gemeinderat beschließt die Anschaffung von 30 Anzügen der Fa. Texport zum Preis von 37.406 Euro.

Verkehrsschau 2021 - Festlegungen verkehrsregelnder Maßnahmen

Am 17.11.2021 fand im Gemeindebereich Weißdorf eine Verkehrsschau statt. Teilgenommen haben Markus Käs von der Verkehrsbehörde des Landkreises Hof, Günter Schübel von der PI Münchberg, Bürgermeister Hain und einige Gemeinderatsmitglieder.
Über folgende Punkte sind gesonderte Beschlüsse zu fassen:

Baugebiet Waldsteinblick
Es wurde empfohlen, im gesamten Baugebiet (Bauabschnitt I und II) eine „Tempo 30-Zone“ einzurichten. Hierfür muss an der Einmündung Siebensternstraße von der Kreisstraße HO 20 das entsprechende Zeichen aufgestellt werden.
Im Bebauungsplan „Waldsteinblick II“ wurde der Tulpenweg wegen des anliegenden Kinderspielplatzes als verkehrsberuhigter Bereich (Spielstraße) vorgesehen. Dies wäre noch umzusetzen.
Der GR beschließt, die Baugebiete Waldsteinblick I und II als „Tempo 30-Zone“ und die Tulpenstraße als verkehrsberuhigten Bereich auszuweisen.

Verkehrssituation Karl-Reichel-Straße:
Bürgermeister Hain fasst nochmals die bereits geführte Diskussion um eine Geschwindigkeitsbegrenzung in der Karl-Reichel-Straße sowie die Ergebnisse der Verkehrsmessung, bei der lediglich ein geringer Prozentsatz zu schnell fuhr, zusammen. Es stellt sich angesichts der Messergebnisse die Frage, wie man den „Erfolg“ von verkehrsrechtlichen Maßnahmen (Tempo 30 oder Rechts-Vor-Links-Regelung) überprüfen will.
Frau Strunz verweist auf den Wunsch der Anlieger, die sich hier Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit wünschen. Herr Linhardt sieht bei einer Rechts-vor-links-Regelung das Problem, dass die Richtung Bundesstraße fahrenden Fahrzeuge nach wie vor im gleichen Tempo wie jetzt unterwegs sein können. Es ist durch den Radweg außerdem mit zusätzlichen Radfahrern zu rechnen, was eine weitere Gefährdung nach sich zieht.
Zweiter Bürgermeister Liebs sieht das Problem einer erhöhten Lärmbelästigung und zusätzlichen Feinstaubbelastung (verstärkte Abbrems- und Wiederbeschleunigungsvorgänge). Dem hält Herr Schratt entgegen, dass durch eine Begrenzung auf Tempo 30 dieses Problem gelöst werden könnte.
Dritter Bürgermeister Hertrich weist darauf hin, dass auch die Fußgänger gewisse Sorgfaltspflichten zu beachten haben. Weder die Geschwindigkeitsmessung noch Unfallzahlen, oder eine ungünstige bauliche Situation rechtfertigen die Anordnung einer Tempo-30-Beschränkung. Klagen gegen eine solche Maßnahme könnten problematisch sein. Eine Rechts-vor-links-Regelung zur Geschwindigkeitsreduzierung hält er aber für denkbar.
Herr Schuld zeigt Verständnis für die bei den Anliegern der Karl-Reichel-Straße empfundene hohe Verkehrsbelastung. Auch er vertritt die Auffassung, dass man zumindest Rechts-vor-links für eine gewisse Zeit testen könnte.
Frau Ramming meint, dass nach einer Testphase von ca. drei bis sechs Monaten und auf der Grundlage der Rückmeldungen der Anlieger im Gemeinderat wieder beraten werden kann, ob der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden soll.
Zweiter Bürgermeister Liebs weist darauf hin, dass eine Rechts-vor-links-Regelung an bestimmten Stellen der Karl-Reichel-Straße ein Halteverbot nach sich zieht.
Herr Schratt bittet schließlich darum, dass über den von der Fraktion Pro Weißdorf eingebrachten Antrag auf Tempo-30-Regelung für die Karl-Reichel-Straße abgestimmt wird.
Der Antrag auf Tempo 30-Regelung wurde vom Gemeinderat mehrheitlich abgelehnt. Deshalb lässt Bürgermeister Hain auch über den in der Diskussion gebrachten Vorschlag über eine Rechts-vor-links-Regelung abstimmen.

Auch dieser Vorschlag wird mehrheitlich abgelehnt. Es bleibt in der Folge bei der jetzigen Beschilderungssituation.

Sondergebiet Photovoltaik südl. Eiben b. Weißdorf

1. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Photovoltaik südl. Eiben b. Weißdorf“ - Behandlung der

eingegangenen Stellungnahmen und Beschlussfassung über die Durchführung des Verfahrens

Die Bürogemeinschaft OPLA, Augsburg hat die eingegangenen Stellungnahmen zur Flächennutzungsplanänderung entsprechend abgewägt und gewürdigt. Diese werden bei der Sitzung einzeln durchgegangen und erörtert.
Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.
Der Gemeinderat billigt den von der Bürogemeinschaft OPLA ausgearbeiteten Entwurf zur Flächennutzungsplanänderung im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Son-dergebiet Photovoltaik südl. Eiben b. Weißdorf“ in der Fassung vom 09.12.2021 mit den beschlossenen Änderungen.
Die Verwaltung wird beauftragt, die Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik südl. Eiben b. Weißdorf“ - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange und Beschlussfassung über die Durchführung des Verfahrens nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Die Bürogemeinschaft OPLA, Augsburg hat die eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik südl. Eiben b. Weißdorf“ entsprechend abgewägt und gewürdigt. Diese werden bei der Sitzung einzeln durchgegangen und erörtert.
Folgende wesentlichen Änderungen zur Fassung vom 16.08.2021 ergaben sich u.a. aufgrund der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit:

- Überarbeitung der Grünordnung, aufgrund der Stellungnahme der UNB
- Ergänzung Hinweis auf ehemalige Feldspatgrube
- Nachrichtliche Übernahme Leitungsverlauf Bayernwerk Netz GmbH

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.
Der Gemeinderat billigt den von der Bürogemeinschaft OPLA ausgearbeiteten Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik südl. Eiben b. Weißdorf“ in der Fassung vom 09.12.2021 mit den heute beschlossenen Änderungen.
Die Verwaltung wird beauftragt, die Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Festlegung der Realsteuerhebesätze für 2022

Für das **Haushaltsjahr 2022** sind die **Realsteuerhebesätze** für Grundsteuern und für die Gewerbesteuer festzulegen.
Die letzte Hebesatzanpassung erfolgte 2012, damals wurde die Gewerbesteuer von 330 auf 350 v. H. erhöht, seitdem wurden keine Veränderungen mehr beschlossen.

Der Gemeinderat beschließt, die Hebesätze auch 2022 nicht anzuheben und wie folgt zu belassen:

	Gemeinde Weißdorf	Land-kreis-Ø 2020/21	Landes-Ø 2020 (1.000 bis 2.000 EW)
Grundsteuer A	370 v. H.	340 v. H.	363 v. H.
Grundsteuer B	360 v. H.	336 v. H.	347 v. H.
Gewerbesteuer	350 v. H.	337 v. H.	329 v. H.

Sonstiges

- Für die Kindertagesstätte sowie für den Sitzungssaal im Rathaus wurden Luftfiltergeräte angeschafft.
- Es fand ein Ortstermin in der Kirchenlamitzer Straße mit dem Staatlichen Bauamt Bayreuth statt. Das Staatliche Bauamt plant die Sanierung der Straße im Jahr 2022. In diesem Zuge sollen auch Kanal-/Wasserleitung erneuert werden. Es muss frühzeitig geklärt werden wie man weiträumige Umleitungen/ Zufahrt zu den betroffenen Anwesen sicherstellt.

Bei dieser Gelegenheit wurde auch die Frage der Schulwegsicherheit erörtert. Voraussichtlich wird zur Steigerung der Schulwegsicherheit eine Fußgänger-Bedarfsampel errichtet. Die neue Querung auf der Kirchenlamitzer Straße soll dann zwischen Werner-von-Leuckart-Straße und Schulstraße entstehen.

Aus dem Rathaus

Die Gemeinde Weißdorf verpachtet die Flurnr. 1085/1 Gemarkung Hallerstein.

Derzeit wird die Wiese als Stilllegungs-/Pflegefläche geführt. Sie ist. 0,67 ha groß, jedoch aufgrund zweier Teiche, Bebauung mit einer Scheune und Baumbewuchs nur teilweise nutzbar. Die Teiche sind verpachtet, dem Pächter ist daher Zugang zu den Teichen zu gewähren. Die Scheune wird vom gemeindlichen Bauhof genutzt, auch diesem ist Zugang und Zufahrt zu gewähren.

Für Fragen steht Ihnen die Verwaltung unter Tel. 09251 990330 (Frau Wende) zur Verfügung.

Gebote bitten wir bis zum 15.02.2022 an poststelle@weissdorf.de einzureichen.

FF Weißdorf

Was tut sich bei der Weißdorfer Feuerwehr?

Seit langem herrschte mal wieder sowas wie „Normalität“, zumindest so ein bisschen. Nach zwei Jahren konnte auch der Feuerwehrverein endlich wieder aktiv werden. So ließen wir es uns nicht nehmen, am 9. Oktober unser traditionelles Oktoberfest in unserer Fahrzeughalle abzuhalten. Bei leckeren bayerischen Schmankerln und fröhlicher Musik verbrachten wir einen schönen Abend mit vielen Gästen.
Aber auch unseren alljährlichen Kameradschaftsabend konnten wir endlich wieder feiern. Diesmal ging es nach Münchberg in den „Bayrischen“, nachdem wir hier ein Jahr zuvor bei einer Verlosung einen Vereinsabend gewinnen konnten.

Was tut sich sonst so in der Weißdorfer Feuerwehr?

Truppführer-Qualifikation erfolgreich abgeschlossen: André Stephan, Nicolas Bunzel und Luca Sturm (von links)

Am Samstag, 11. Dezember, stellten sich vier unserer Jugendlichen dem Wissenstest der bayerischen Jugendfeuerwehr in Helmbrechts. Hier galt es nach einem theoretischen und praktischen Teil einen Fragebogen richtig auszufüllen.
Jason Grünzig, Maximilian Ramming, Paulina und Leonora Bunzel meisterten diesen mit Bravour.
Am 20. November konnten Nicolas Bunzel, Luca Sturm und André Stephan ihre Truppführer- Qualifikation erfolgreich abschließen.
Zusammen mit den Kameraden aus Bug/Oppenroth hielten wir am 15. Oktober eine Einsatzübung zur Technischen Hilfeleistung ab.
Angenommen wurde ein Verkehrsunfall, bei dem ein PKW auf dem Dach im Graben liegend, verunfallte. Eine Person war in diesem noch eingeschlossen. Bei nasskaltem Regenwetter wurde mit hydraulischem Rettungsgerät unter Einsatzbedingungen der Verunfallte aus seinem Auto befreit.

Des Weiteren wurde noch eine praktische Übung zum Thema „Absichern von Einsatzstellen“ und ein Online-Unterricht abgehalten.
Für die großzügige Spende eines 20 Meter langen Starkstromkabels mit Beschriftung bedanken wir uns bei Elektron Berlin, Werksvertretung Benno Grießhammer in Weißdorf.

Zu folgenden Einsätzen wurden wir im 4. Quartal 2021 gerufen:

Einer der Einsätze im vierten Quartal 2021, zu dem die Feuerwehr Weißdorf gerufen wurde: Ein Verkehrsunfall mit einem Traktorgespann.

14. Oktober 2021	– Brand eines Tanklastwagens, BAB 9 Parkplatz Streitau
19. Oktober 2021	– Verkehrsunfall eines Traktorgespanns, Kreisstraße Wölbersbach -> Seulbitz
26. Oktober 2021	– Ausgelöster Heimrauchmelder, Hallersteiner Straße
04. November 2021	– Gasaustritt im Gebäude, Luisenburgstraße

Wenn auch Ihr Interesse an der Feuerwehr habt – egal ob als Erfahrener, Quereinsteiger oder Jugendlicher – dann kommt einfach auf einer unserer Übungen vorbei oder sprecht uns persönlich an.

Aktuelle Information über unsere Feuerwehr finden Sie auch immer auf unserer Homepage (www.ff-weissdorf.de) oder Facebook (Feuerwehr Weißdorf)

Zusammen mit der Feuerwehr aus Bug/Oppenroth wurde am 15. Oktober eine Einsatzübung zur Technischen Hilfeleistung abgeleistet.

Wenn die Sonne des Lebens untergeht,
bleiben die Sterne der Erinnerung …

NACHRUF

Wir trauern um unser Ehrenmitglied

Willi Schatz

Mit seinem großen persönlichen Engagement als Vereinsmitglied, 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Abteilungsleiter und aktiver Schütze hat er maßgeblich bis zuletzt zum Bestehen und Erfolg unseres Vereins beigetragen. Seiner Treue zum Verein, verbunden mit nie erlahmendem Einsatz, haben wir viel zu verdanken.

Wir werden ihm immer ein ehrendes Andenken bewahren.
In Trauer und Dankbarkeit nehmen wir Abschied von unserem Freund.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Ehefrau Erika und seinen trauernden Angehörigen.

TV Reinersreuth 1898 e.V.
1. Vorsitzender Günther Bilek
im Namen von Vorstandschaft
und allen Mitgliedern

Der SPD-Ortsverein trauert um sein Mitglied

Manfred Käppel

Mit über 50 Jahren Parteizugehörigkeit war er unserer langjährigstes Mitglied.
Über Jahre war er zudem im Vorstand aktiv und unterstützte uns zuverlässig bei den verschiedensten Anlässen. Auf ihn war immer Verlass.

Seiner gesamten Familie und allen Angehörigen sprechen wir unser Beileid aus und wünschen viel Kraft in dieser schwierigen Zeit.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Lucas Brandhorst
im Namen des SPD-Ortsvereins

SPARNECK
SPD

Waldstein-
Blättla

BESTATTER
Zertifiziert und von Handwerk geprüft

Werner Bunzel KG
Bestattungsinstitut

Weißdorf · Münchberg · Helmbrechts · Stadtsteinach

Zertifiziertes QM System nach ISO 9001:2008
LGA InterCert
Ein Unternehmen des TÜVRheinland

· Bestattermeister
· Funeralmaster
· Thanatopraktiker

– Tag und Nacht erreichbar: Tel. 09251/6666
– alle Behördengänge, Trauerdruck
– Erd-, Feuer-, Seebestattung
– Grabmachertechnik u. Bestattungsvorsorge

Bestattungen Werner Bunzel KG
Karl-Reichel-Straße 6 · 95237 Weißdorf
Tel. 0 92 51-66 66, 66 67 · Fax: 0 92 51-75 44
E-Mail: info@bunzel-bestattungen.de
Internet: www.bunzel-bestattungen.de

Impressum

Waldstein-Blättla – Herausgeber: Frankenpost Verlag GmbH,
Poststraße 9-11, 95028 Hof
Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Marcel Auermann, Chefredakteur
Vermarktung Anzeigen: HCS Medienwerk GmbH, Marienstraße 14, 95028 Hof
Verantwortlich für Anzeigen: Stefan Sailer
Verlagskoordination Amtsblätter: Christian Wagner
Titelfoto: Unser Titelbild zeigt den Blick von der Kösseine, fotografiert von Matthias Bauer
Auflage: 1.500 Exemplare
Kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft Sparneck/Weißdorf. Wir haben das Waldstein-Blättla mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt und die Daten überprüft. Recherche-, Übermittlungs-, Satz- oder Druckfehler können dennoch nicht ausgeschlossen werden, sodass wir für solche Irrtümer keine Haftung übernehmen.

Waldstein-Blättla

Erfolgreich werben!

Ihre Medienberaterin
Laura Illing
Poststraße 9/11,
95028 Hof
Tel.: 09281/816-143
Fax: 09281/816-175

Immer gut informiert mit dem Waldstein-Blättla!

Hungrig auf eine neue Küche?
Wir planen immer mit den besten Zutaten.

Sieberküchen werden kreativ geplant, sind faszinierend und vielseitig !
Im Mittelpunkt unserer Küchenplanung stehen Ihre Bedürfnisse und Ihr Lifestyle.
Die moderne Küche soll Gemütlichkeit, Wohnlichkeit und Herzlichkeit ausstrahlen.
Hier wird das Leben genossen. Hier wird der Mensch zum Genießer.
Herzlich willkommen in der großen, sehenswerten Küchenausstellung!
Auf Wunsch Terminvereinbarung unter Telefon: 0 92 51 / 62 44
Bitte Ihre Möbelstellmaße mitbringen!

Lassen Sie sich inspirieren von der Vielzahl innovativer Einbauküchen in allen Stilrichtungen und in allen Preisklassen. Erleben Sie jetzt die neuesten KüchenTrends.

KüchenAktionsTage mit Sofortplanung
freitags und samstags von 10.00 bis 18.00 Uhr

www.goebel-design.de

Sieber Qualität

KÜCHEN SIEBER
IDEEN | KOMPETENZ | ERFAHRUNG
95237 Weißdorf · Birkenweg 8 · Tel.: 0 92 51 / 62 44 · www.kuechen-sieber.de

Kirchliche Termine

Evang.-Luth. Pfarramt Sparneck

Datum	Zeit	
06.02.22	10.15	Gottesdienst (Pfarrer Roßner)
13.02.22	10.15	Gottesdienst (Pfarrer Roßner)
20.02.22	10.15	Gottesdienst (Pfarrerin Bär)
26.02.22	14.00	Taufgottesdienst (Pfarrer Scheirich)
27.02.22	10.15	Gottesdienst (Pfarrer Scheirich)

Veranstaltungen

Bibelkreis	Montag, 07.02.22	19.30 Uhr
Kirchenchor	Montag	19.30 Uhr
Posaunenchor	Mittwoch	18.30 Uhr
Eltern-Kind-Kreis	Mittwoch	09.00 Uhr
Frauenkreis	Mittwoch, 14-tägig	19.30 Uhr
Konfirmandenunterricht	Mittwoch, 14-tägig	17.00 Uhr
Gemeindenachmittag	Donnerstag, 10.02.22	14.00 Uhr
	(voraussichtlich gemeinsame Veranstaltung im kath. Pfarrheim)	
CVJM-Jugendkreis	Donnerstag	18.45 Uhr

Die **ökumenischen Alltagsexerzitien** „Frei“ finden am 03.03.2022, 10.03.2022, 17.03.2022, 24.03.202 und 31.03.2022, jeweils um 19.30 Uhr, im kath. Pfarrheim statt.

Info:
Bei allen weiteren Fragen wenden Sie sich bitte ans Pfarramt (Tel. 09251/5059). Wir freuen uns über Ihren Anruf.
Für Veranstaltungen muss ein Hygienekonzept vorliegen.

Bitte beachten Sie, dass in der aktuellen Situation, mit noch stark steigenden Inzidenzwerten, alle Angebote nur vorläufig und unverbindlich sind.

ANMELDUNG KINDERGARTEN
für das Jahr 2022/2023 im Kindergarten
vom 15.02.22 bis 18.02.22.

Je nach aktueller Lage und Vorgaben, haben Sie die Möglichkeit, unsere Kindertagesstätte zu besichtigen. Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter Tel. 09251 6204.

Evang.-Luth. Pfarramt Weißdorf

Kirche St. Maria

Datum	Zeit	
06.02.22	09.00	Gottesdienst (Präd. Köhn)
13.02.22	09.00	Gottesdienst (N.N.)
20.02.22	10.00	Gottesdienst (Pfr.i.R. Schödel)
27.02.22	10.00	Gottesdienst (Lekt. Gerisch evtl. mit Band)

Kindergottesdienste finden zurzeit Corona-bedingt nicht statt. Änderungen entnehmen Sie bitte der Tagespresse.

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Zell

Kirche St. Gallus

Datum	Zeit	
06.02.22	09.00	Gottesdienst (Pfarrer Roßner)
13.02.22	09.00	Gottesdienst (Pfarrer Roßner)
20.02.22	09.00	Gottesdienst (Pfarrerin Bär)
27.02.22	09.00	Gottesdienst (Pfarrer Scheirich)

Veranstaltungen
CVJM - Jugendgruppe „Basecamp“
montags um 18.30 Uhr bis 21.00 Uhr

Eltern-Kind-Gruppe findet vorerst nicht statt.
Kontakt: Simone Vogel (Tel. 015167454321)

Bibelstunde:
Freitag, 18.02.2022 um 19.30 Uhr (Pfr. Roßner)
im Evang. Gemeindehaus

Für die Gottesdienste gilt die 3G-Regel.

Weitere aktuelle Informationen oder Änderungen entnehmen Sie bitte der Homepage unserer Kirchengemeinde www.zell-evangelisch.de oder dem Aushang im Schaukasten.

Katholische Kuratiegemeinde Sparneck mit Weißdorf und Zell im Fichtelgebirge

Datum	Zeit	
01.02.22	19.00	Eucharistiefeier, Zell
05.02.22	18.00	Eucharistiefeier mit Blasiussegen, Sparneck
08.02.22	19.00	Eucharistiefeier, Zell
12.02.22	18.00	Wortgottesfeier, Sparneck
15.02.22	14.30	Wortgottesfeier zum Seniorennachmittag, Sparneck
19.02.22	18.00	Eucharistiefeier, Sparneck
22.02.22	19.00	Eucharistiefeier, Zell
25.02.22	10.30	Eucharistiefeier, Zell-AH

Sonstiges:
Dienstag, 15.02.22, 15:30 Uhr
Seniorennachmittag mit Kaffee und Kuchen.
Halleluja und Helau - wir feiern Fasching. (Spa-Pfarrsaal)